

# Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die Errichtung eines Solarparks bei Dielkirchen, Donnersbergkreis,  
Rheinland-Pfalz



**Auftraggeber:**



**ANUMAR GmbH**

Haunwöhrer Straße 21  
85051 Ingolstadt

**Auftragnehmer:**



ÖKO-VISION

**Öko-Vision – Biologen Berg & Jurczyk – PartG**

Steinbacher Hohl 53  
60488 Frankfurt

**Bearbeiter:**

**Titelbild:**

**Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie**

Gebietsübersicht: Blick nach Südosten, April 2020



# Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Untersuchungsgebiet	3
3. Übersicht der angewendeten Erfassungsmethoden	4
3.1. Erfassung der Avifauna	4
3.2. Erfassung von potenziellen Feldhamstervorkommen	4
3.3. Erfassung weiterer, planungsrelevanter Artengruppen	4
4. Ergebnisse	5
4.1. Avifauna	5
4.1.1. Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	6
4.1. Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )	6
4.2. Sonstige Artengruppen	6
5. Artenschutzrechtliche Bewertung	7
5.1. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	7
5.2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	7
5.3. Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	8
6. Zusammenfassung und Fazit	8

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1; Untersuchungsgebiet, unmaßstäblich, genordet, Quelle: Openstreetmap.	3
---	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Übersicht über die Erfassungstermine und die Witterungsbedingungen	4
Tabelle 2: Schutzstatus und Einstufung der festgestellten Vogelarten	5



# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die ANUMAR GmbH plant die Errichtung eines Solarparks östlich von Dielkirchen (Donnersbergkreis), Rheinland-Pfalz. Im Rahmen dieses Vorhabens wurde daher das Büro Öko-Vision mit den faunistischen Erfassungen und der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 2. Untersuchungsgebiet

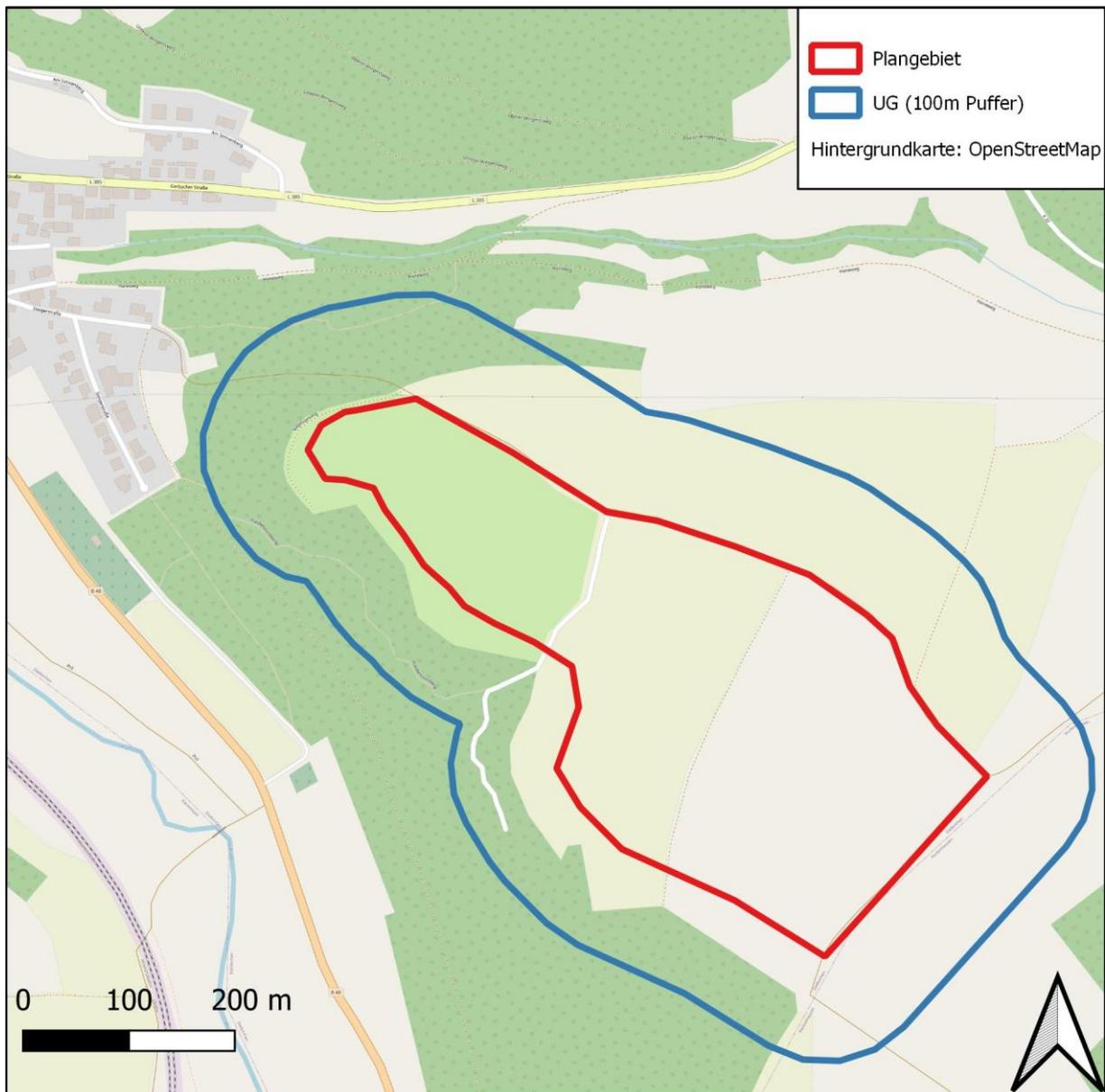


Abbildung 1; Untersuchungsgebiet, unmaßstäblich, genordet, Quelle: Openstreetmap.

Das Plangebiet grenzt direkt südöstlich an die Gemeinde Dielkirchen im Donnersbergkreis an, und besteht fast vollständig aus Grünland. Der 100 m-Puffer, der als Untersuchungsgebiet (UG) definiert wurde, umschließt zusätzlich noch Teile eines kleinen Wäldchens, sowie weitere Ackergebiete und Feldwege.



### 3. Übersicht der angewendeten Erfassungsmethoden

Tabelle 1 - Übersicht über die Erfassungstermine und die Witterungsbedingungen

Datum	Methodik	Uhrzeit	Temp. [°C]	Bewölkung	Wind [bft]	Niederschlag
13.04.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	5-13	4/8	1-3	keiner
20.04.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	6-17	0/8	1-3	keiner
28.04.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	9-15	3/8	1-3	keiner
10.05.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	11-23	2/8	1-3	keiner
24.05.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	7-17	1/8	1-4	keiner
24.06.2020	Faunistische Erfassung	06:00-12:00Uhr	12-28	0/8	1-3	keiner

#### 3.1. Erfassung der Avifauna

Die Erfassung der Avifauna erfolgte nach den üblichen Methodenstandards, wie sie u.a. auch in Südbeck et al (2005) beschrieben sind. An insgesamt sechs morgendlichen Terminen zwischen April und Juni wurden dabei sämtliche Beobachtungen von Vögeln im Gebiet aufgezeichnet, und basierend auf den festgestellten Verhaltensweisen klassifiziert (Nahrungsgäste, Brutvögel, Durchzügler).

#### 3.2. Erfassung von potenziellen Feldhamstervorkommen

Die Erfassung der Feldhamster erfolgte anschließend an die Brutvogelerfassungen, und somit an allen sechs Terminen. Dazu wurde das Plangebiet langsam und flächendeckend abgelaufen, und auf die typischen Eingänge der Bauten (steile Fallröhren, bzw. flache Schlupfröhren) geprüft.

#### 3.3. Erfassung weiterer, planungsrelevanter Artengruppen

Im Rahmen der Begehungen für die Erfassung der Avifauna und der potenziellen Feldhamstervorkommen wurde zusätzlich geprüft, ob das Untersuchungsgebiet potenzielle bzw. aktuelle Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten oder Artengruppen aufweist (Reptilien, Insekten, etc.). Hierfür wurde während der Begehungen nach Individuen von Reptilien, Schmetterlingen, Heuschrecken, etc. gesucht, auf Lautäußerung geachtet, sowie das Gelände auf Spuren geprüft (Bauten, Kotspuren, Futterpflanzen, etc.).



## 4. Ergebnisse

### 4.1. Avifauna

Im Erfassungsjahr 2020 – Zeitraum von April bis Juni - konnten im Untersuchungsraum durch die Kombination aller zuvor beschriebenen Erfassungsmethoden 23 Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Schutzstatus und Einstufung der festgestellten Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus		Verhaltensweise
		RL D	RL RLP	Nahrungsgast: N Brutvogel: B
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	V	3	B
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			N
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	N
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	N
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	n.b.	n.b.	N
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	N
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	N
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	*	*	N
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	N
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	3	N
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	N
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	B
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	N
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	V	N
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	N
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	n.b.	n.b.	N
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	*	B
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	*	*	N
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	N
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	N
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	N

Kategorien der Roten Listen: 0 – ausgestorben oder verschollen 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, G - Gefährdung anzunehmen, D - Daten defizitär, V - Vorwarnliste, II=Durchzügler, \* - zur Zeit nicht gefährdet, n.b. – nicht bearbeitet.



Von den 23 festgestellten Vogelarten konnte nur bei der Feldlerche ein Brutgeschehen innerhalb der Eingriffsbereiche festgestellt werden. Alle anderen Arten nutzten das Plangebiet nur für die Nahrungssuche, zur Rast, oder überflogen das Gebiet. Dies ist aufgrund des offenen Charakters der Landschaft auch zu erwarten gewesen, da sich im Plangebiet selbst keine Strukturen, wie Gebüsch, Hecken oder Bäume, Gebäude oder ähnliches finden lassen.

Die Feldlerche jedoch ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaften, und findet daher im Grünland, auf Feldwegen und auf Ackerflächen mit passenden Feldfrüchten die richtigen Bedingungen für den Nestbau.

<b>4.1.1 Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>			
<b>Schutzstatus</b>			
	RLD: V	RL RLP: 3	
<b>Nachweise</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input checked="" type="checkbox"/> Nahrungsgast	<input checked="" type="checkbox"/> Durchzügler	<input checked="" type="checkbox"/> Rastvogel
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>			
Die Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) konnte im Rahmen der Untersuchungen im Plangebiet festgestellt werden. Aufgrund des gezeigten Revierverhaltens ist davon auszugehen, dass der direkte Eingriffsbereich von der Feldlerche zur Reproduktion genutzt wird. Zudem ist zu erwarten, dass die Art das Untersuchungsgebiet auch während der Wanderphasen im Frühjahr/Herbst zur Rast nutzt.			
<b>Projektbezogene Betroffenheit</b>			
Da die Feldlerche Grünflächen, Feldwege und -ränder sowie Ackerflächen zur Brut nutzt, können während der Bauphase artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, sofern diese während der Reproduktionszeit erfolgen. Eine Zerstörung von Nestern, sowie die Tötung von Altvögeln oder Jungtieren/Gelegen lassen sich bei Bodenbearbeitungen und Baumaßnahmen nicht ausschließen. Gleichzeitig wird durch die Umsetzung der Planung das Landschaftsbild und die Habitatstruktur deutlich beeinflusst. Je nach Ausgestaltung kann dies auch zu einer Revieraufgabe der Feldlerche im Bereich des Plangebietes führen.			

#### 4.1. Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Trotz intensiver Suche konnten keine Anzeichen für Feldhamstervorkommen im direkten Eingriffsbereich festgestellt werden. Auch innerhalb des erweiterten Untersuchungsgebietes konnten keine typischen Fallröhren gefunden werden, die auf ein Vorkommen der Art hingewiesen hätten.

#### 4.2. Sonstige Artengruppen

Es konnten während der Erfassungen keine weiteren planungsrelevanten Arten oder Artengruppen (Reptilien, Amphibien, Insekten, etc.) im Eingriffsbereich, bzw. im Untersuchungsgebiet festgestellt werden.



## 5. Artenschutzrechtliche Bewertung

Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist im vorliegenden Fall nur die Feldlerche relevant. Nachfolgend werden die potenziell auftretenden Konflikte dargestellt, und Maßnahmen formuliert, um einen Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### 5.1. Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Feldlerche könnten Verletzungen und Tötungen während der Bauphase auftreten, da diese Art ihre Brutplätze im direkten Eingriffsbereich haben könnte. Innerhalb der Brut- und Nestlingszeit der Feldlerche, die von Mitte März bis Ende August dauert, ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen. Um dies zu verhindern, wird folgende Vermeidungsmaßnahme empfohlen:

**V1: Bauzeitenbegrenzung:** Die Bauarbeiten müssen außerhalb des Brutzeitraums durchgeführt werden (15.03-31.08.). Falls die Bauarbeiten bis in den Brutzeitraum hinein laufen würden, so ist sicherzustellen, dass diese vor Beginn des Zeitraums gestartet sind, und durchgängig erfolgen. Die Baustelle darf nicht mehr als fünf Tage am Stück ruhen, damit die Feldlerche keinen Brutversuch im Eingriffsbereich starten kann.

**V2: Vergrämung:** Falls die Bauarbeiten nicht außerhalb der Brutsaison durchgeführt werden können, sind Vergrämungsmaßnahmen nötig, die eine Reproduktion der Feldlerche auf der Fläche verhindern können. Dazu sind Pfosten mit einer Höhe von 1,5m und einem Abstand von 10m auf der Fläche aufzustellen, die mit Flatterband verbunden werden. Das Band muss so installiert werden, dass es sich im Wind bewegen kann, um die Vergrämungswirkung aufzubauen. Alternativ kann die Fläche auch mit einer Folie abgedeckt werden. Die Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit der zuständigen UNB durchzuführen. Der Erfolg der Vergrämungsmaßnahme muss vor Baubeginn durch eine fachlich versierte Person geprüft und bestätigt werden.

Bei Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

1.

### 5.2. Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Störungsverbot bezieht sich auf sogenannte „erhebliche Störungen“, die sich auf die gesamte lokale Population einer Art auswirken. Lärm, Erschütterungen und/oder Licht während der Reproduktionsphase der Feldlerche können dazu führen, dass Bruten aufgegeben werden. Im weiteren Umfeld zum geplanten Solarpark befinden sich viele weitere Vorkommen der Feldlerche, sodass durch den geplanten Eingriff nicht die gesamte lokale Population betroffen wäre. Der Eingriff ist zudem nur temporär und, bezogen auf das weitere Umfeld, nur kleinräumig relevant. In Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V1 ist somit der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.



### 5.3. Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplante Umwandlung der Grünfläche in einen Solarpark werden sich die Habitatstrukturen grundsätzlich ändern, was zu einer dauerhaften Revieraufgabe der Feldlerche im Eingriffsbereich führen könnte. Es hat sich jedoch im Rahmen vom Monitoring von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gezeigt, dass solche Bereiche weiterhin von der Feldlerche genutzt werden, wenn sie entsprechend gestaltet und gepflegt werden. Die Solarmodule selbst haben demnach keine Vergrämungswirkung auf die Feldlerche. Die Solarmodule und die sie umgebenden Zäune werden von der Feldlerche sogar als Sitz- und Singwarte benutzt, und die vielfältig strukturierten Modulzwischenräume als Nahrungshabitat aufgesucht. Wenn zusätzlich noch ein Extensivgrünland ohne Pestizideinsatz unter den Modultischen angestrebt wird, kann sogar ein größeres Nahrungsreichtum auf der Fläche entstehen (vgl. u.a. HERDEN et al. 2009, LIEDER & LUMPE 2011, TRÖLTZSCH & NEULING 2013).

**A1: Gestaltung des Solarparks:** Damit durch die Umsetzung des Vorhabens die aktuell vorhandenen Feldlerchenreviere nicht dauerhaft verloren gehen, sind einige Dinge bei der Flächengestaltung und dauerhaften Flächenpflege zu beachten:

- Entwicklung eines Extensivgrünlands unter den Modultischen
  - Ansaat von Wildpflanzen
  - Verzicht auf Dünger und Pestizideinsatz
  - Mahd in Etappen, sodass 10-15% pro Durchgang als „Altgrasstreifen“ bestehen bleiben
  - Erste Mahd gegen Ende Mai/ Anfang Juni, zweite Mahd frühestens Mitte Juli
  - Schnitthöhe mindestens 10cm, besser 14cm.
    - Alternativ zur Mahd zwei Beweidungsdurchgänge, ebenfalls mit Belassung von Altgrasstreifen (mindestens 10-15%)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird, unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (V1., V2 und A1) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

## 6. Zusammenfassung und Fazit

Mit Ausnahme der Feldlerche konnten keine Brutplätze oder Vorkommen planungsrelevanter Arten im direkten Eingriffsbereich der geplanten Baumaßnahme festgestellt werden. Die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Feldlerche lassen sich mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (A1 und V1 und V2, s. Kapitel 5) jedoch verhindern oder zumindest signifikant vermindern. Bei Einhaltung der des Bauzeitenfensters (V1) bzw. der Vergrämung (V2) und bei entsprechender Entwicklung der Habitatstruktur im Bereich der Modultische (A1) ist der Eintritt eines Verbotstatbestandes nach §44 Abs. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Matthias Jurczyk, M.Sc. Biologie

Quellen:



HERDEN, C.; GHRADJEDAGHI, B.; RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht Stand Januar 2006. – BfN-Skripten 247, 168 S. + Anhang; Bonn-Bad Godesberg

LIEDER, K.; LUMPE, J. (2011): Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“ – Unveröffentlichtes Fachgutachten

TRÖLTZSCH, P.; NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. – Vogelwelt 134: 155-179.

